Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01. 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert am 12.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__ 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1999 S. 775), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2015 (Gem. Abl. 2015, S. 116) beschlossen:

I. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Stadtbrandmeister	500,00 €
2. Geschäftsführer	220,00 €
3. Schirrmeister	120,00 €
4. Stadtausbildungsleiter	120,00 €
5. Stadtjugendfeuerwehrwart	130,00 €
6. Stadtkinderfeuerwehrwart	130,00 €
7. Stadtfrauensprecherin	60,00 €
8. Ortsbrandmeister	200,00 €
9. Gerätewart	90,00 €
10. Jugendfeuerwehrwart	70,00 €
11. Kinderfeuerwehrwart	70,00 €
12. Leiter eines Musik- oder Spielmannzuges	140,00 €
13. Feuerwehr-Fachberater	60,00 €
14. Ärztliche Fachberater	100,00 €
15. Stadtkassenwart	60,00 €
16. Kassenwart auf Ortsebene	30,00 €
17. Schriftführer auf Ortsebene	30,00 €

Die Funktion Stadtbrandmeister (Nr. 1) hat zwei Stellvertretende. Ebenso hat die Funktion Stadtjugendfeuerwehrwart (Nr. 5) zwei Stellvertretende. Die Funktion Gerätewart (Nr. 9) kann bis zu zwei Vertretende haben. Der/die zweite Stellvertretende muss gleichzeitig die Funktion der Atemschutz- und persönliche Schutzausrüstungsbeauftragten innehaben. Die Funktion Geschäftsführer (Nr. 2) kann bis zu zwei Stellvertretende haben. Die Stellvertretenden der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,12 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von 100 der jeweils zu vertretenden Funktion.“

II. An § 1 Abs. 4 werden neue Absätze 5 und 6 angefügt:

1. Abs. 5 lautet wie folgt:

   Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zu besonderen Arbeitseinsätzen herangezogen werden, die ihrer Art nach nicht dem üblichen Einsatz eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr entsprechen, insbesondere im Rahmen außergewöhnlicher Ereignisse im Sinne des § 1 Abs. 3 NKatSG, und die für diese Tätigkeit nicht nach § 12 NBrandSchG oder § 17 Abs.3 NKatSG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je geleisteter Stunde gewährt werden.

2. Abs. 6 lautet wie folgt:

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zu nach dieser Satzung entschädigungspflichtigen Tätigkeiten herangezogen werden, ohne für diese Tätigkeiten gemäß § 12 NBrandSchG oder § 17 Abs.3 NKatSG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt worden zu sein, kann auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € pro Einsatz gewährt werden, wenn diese Tätigkeiten vom Umfang her eine besondere Belastung darstellen. Eine besondere Belastung kann insbesondere vorliegen, wenn in einem Jahr zwei oder mehr Brandsicherheitswachdienste im 24-Stunden-Dienst abgeleistet worden sind.

3. Aus dem bisherigen Abs. 6 wird Abs. 8.

III. Der bisherige § 6 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.